

Teilliquidationsreglement

Januar 2010

Bei juristischen Differenzen zwischen Original und Übersetzung ist die deutschsprachige Version verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	
2. Teilliquidation eines Vorsorgewerkes	3
Art. 2 Voraussetzungen	
Art. 3 Erhebliche Verminderung	
Art. 4 Restrukturierung	
Art. 5 Auflösung Anschlussvereinbarung	4
Art. 6 Stichtag	
Art. 7 Form der Übertragung	
Art. 8 Freie Mittel	
Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven	
Art. 10 Fehlbetrag	5
Art. 11 Verteilplan bei einer Überdeckung	
Art. 12 Verteilplan bei einer Unterdeckung	
Art. 13 Information	
Art. 14 Verfahren und Vollzug	6
3. Teilliquidation der Stiftung	6
Art. 15 Voraussetzungen	
Art. 16 Freie Mittel	
Art. 17 Fehlbetrag	
Art. 18 Vollzug	
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber	
Art. 20 Kosten	
Art. 21 Inkrafttreten, Änderungen	

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation von Vorsorgewerken, die der Allvor-Sammelstiftung, nachfolgend Stiftung genannt, angeschlossen sind.

² Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung kann auch die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllen. In diesem Fall kommen die Bestimmungen über die Teilliquidation von Vorsorgewerken sinngemäss zur Anwendung, sofern und soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

³ Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Sachverhalte werden durch seine sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und Art. 27h BVV 2, entschieden.

2. Teilliquidation eines Vorsorgewerkes

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind erfüllt, wenn

- die Belegschaft des angeschlossenen Vorsorgewerkes erheblich vermindert wird,
- das Unternehmen des angeschlossenen Vorsorgewerkes restrukturiert wird,
- die Anschlussvereinbarung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

² Die Geschäftsführung der Stiftung entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.

Art. 3 Erhebliche Verminderung

¹ Eine erhebliche Verminderung ist gegeben, wenn bei einem Anschluss mit

- bis 5 aktiv versicherten Personen: mindestens 2 Personen oder 30 Prozent der Altersguthaben
- 6 bis 10 aktiv versicherten Personen: mindestens 3 Personen oder 25 Prozent der Altersguthaben
- 11 bis 25 aktiv versicherten Personen: mindestens 4 Personen oder 20 Prozent der Altersguthaben
- 26 bis 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 5 Personen oder 15 Prozent der Altersguthaben

- über 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 10 Personen oder 10 Prozent der Altersguthaben

der aktiv versicherten Personen unfreiwillig und infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus aus dem Vorsorgewerk austreten.

² Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer, um einer Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen oder wegen Ablehnung einer Änderungskündigung, gekündigt wird.

³ Die erhebliche Verminderung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen Austritt infolge des wirtschaftlich begründeten Personalabbaus.

⁴ Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Unternehmens realisiert. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Art. 4 Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung eines Unternehmens liegt dann vor, wenn organisatorische Massnahmen getroffen werden, welche die Einstellung bisheriger Haupttätigkeiten des Unternehmens, die Ausgliederung von Betriebsteilen bzw. die Übernahme von anderen Unternehmen oder Betriebsteilen zur Folge haben und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv versicherten Personen bewirken.

² Eine Restrukturierung gilt als erheblich, wenn bei einem Anschluss mit

- bis 5 aktiv versicherten Personen: mindestens 2 Personen oder 30 Prozent der Altersguthaben
- 6 bis 10 aktiv versicherten Personen: mindestens 3 Personen oder 25 Prozent der Altersguthaben
- 11 bis 25 aktiv versicherten Personen: mindestens 4 Personen oder 20 Prozent der Altersguthaben
- 26 bis 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 5 Personen oder 15 Prozent der Altersguthaben
- über 50 aktiv versicherten Personen: mindestens 10 Personen oder 10 Prozent der Altersguthaben

der aktiv versicherten Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk austreten.

Art. 5 Auflösung Anschlussvereinbarung

¹ Eine gänzliche Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand eines Vorsorgewerkes kollektiv ausscheidet.

² Eine teilweise Auflösung der Anschlussvereinbarung liegt dann vor, wenn der Gesamtbestand der aktiv versicherten Personen oder der Gesamtbestand der Rentner eines Vorsorgewerkes kollektiv ausscheiden und noch Rentner bzw. aktiv versicherte Personen im Anschluss verbleiben.

Art. 6 Stichtag

¹ Als Stichtag für die Teilliquidation bzw. die Berechnung der freien Mittel oder des Fehlbetrages gilt

- bei erheblicher Verminderung oder Restrukturierung der Bilanzstichtag der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt, und
- bei Auflösung der Anschlussvereinbarung der Bilanzstichtag desselben Jahres.

² Stichtag für die Berechnung der Austrittsleistung von aktiv versicherten Personen ist das Austrittsdatum.

³ Stichtag für die Berechnung der Deckungskapitalien von Rentnern ist das Austrittsdatum.

⁴ Der Stichtag wird von der Geschäftsführung der Stiftung festgestellt.

Art. 7 Form der Übertragung

¹ Um einen kollektiven Austritt handelt es sich, wenn mehrere versicherte Personen eines Vorsorgewerkes gemeinsam als Gruppe und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

² In allen übrigen Fällen erfolgt ein individueller Austritt.

³ Die Übertragung der finanziellen Mittel erfolgt in der Regel in bar.

⁴ Die Geschäftsführung der Stiftung stellt fest, ob es sich um einen kollektiven oder individuellen Austritt handelt. Sie legt fest, wie die Übertragung der finanziellen Mittel erfolgt.

Art. 8 Freie Mittel

¹ Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das Vermögen des Vorsorgewerkes am Stichtag der Teilliquidation, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 der Stiftung jährlich per

31. Dezember ermittelt wird.

² Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den im Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen nicht aufgeteilt, wenn sie 5 Prozent des verbleibenden Vorsorgekapitals unterschreiten und durchschnittlich weniger als CHF 1000 pro Kopf der austretenden Personengruppe ausmachen.

³ Für nicht aus dem Vorsorgewerk ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel im Vorsorgewerk.

⁴ Für aus dem Vorsorgewerk kollektiv ausscheidende versicherte Personen können ausnahmsweise die freien Mittel durch Beschluss der Geschäftsführung der Stiftung auch individuell übertragen werden.

⁵ Hätte vorgängig zur Auflösung der Anschlussvereinbarung eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung oder Restrukturierung stattfinden sollen, verbleiben die freien Mittel beim Vorsorgewerk bzw. bei der Stiftung und werden für die vorgängige Teilliquidation verwendet.

⁶ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel.

Art. 9 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Schwankungsreserven

¹ Treten mehrere versicherte Personen als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, soweit das austretende Kollektiv zu deren Bildung beigetragen hat. Technische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden.

² Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie für den Gesamtbestand der Stiftung, wobei die tatsächlich übertragenen Risiken berücksichtigt werden. Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entspricht maximal dem anteiligen Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital. Er wird in dem Umfang reduziert, als sich das austretende Kollektiv nicht vollständig in die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven einbringt.

kungsreserven eingekauft hatte.

³ Ein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv verursacht wurde.

⁴ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

Art. 10 Fehlbetrag

¹ Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird.

² Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Austrittsleistung individuell abgezogen.

³ Der auf die im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

⁴ Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, ist der Abzug von der versicherten Person zurück zu erstatten.

Art. 11 Verteilplan bei einer Überdeckung

Bei einer Überdeckung legt die Geschäftsführung der Stiftung die Anteile der aktiv versicherten Personen und der Rentner an den freien Mitteln nach folgenden Kriterien fest:

- Bei den aktiv versicherten Personen sind die Höhe des vorhandenen individuellen Altersguthabens sowie die Dienstjahre für die Ermittlung des Anteils massgebend.
- Bei den Rentnern sind die Höhe des vorhandenen Deckungskapitals sowie die Dienstjahre für die Ermittlung des Anteils massgebend. Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000 beträgt.

Art. 12 Verteilplan bei einer Unterdeckung

Bei einer Unterdeckung legt die Geschäftsführung der Stiftung die Anteile der aktiv versicherten Personen und der Rentner am Fehlbetrag nach folgenden Kriterien fest:

- Bei den aktiv versicherten Personen ist die Höhe des vorhandenen individuellen Altersguthabens für die Ermittlung des Anteils massgebend, wobei bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Zusatzgutschriften abgezogen sowie bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Scheidung hinzuge-rechnet werden.
- Bei den Rentner ist die Höhe des vorhandenen Deckungskapitals für die Ermittlung des Anteils massgebend, wobei bis ein Jahr vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einmaleinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung und Zusatzgutschriften abgezogen sowie bis ein Jahr vor dem Stichtag getätigte Vorbezüge für Wohneigentumsförderung und Auszahlungen infolge Scheidung hinzuge-rechnet werden. Die Personengruppe der Rentner wird nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 6000 beträgt.

Art. 13 Information

¹ Die versicherten Personen des Vorsorgewerkes (Aktive, Rentner, bereits ausgetretene Personen) sind schriftlich und individuell über die Teilliquidation zu informieren. Die Information enthält mindestens Angaben über den Grund der Teilliquidation, den betroffenen Destinatärskreis, die Verteilkriterien, den individuellen Anteil der einzelnen versicherten Person sowie das Einspracherecht.

² Jede betroffene versicherte Person kann innert 30 Tagen nach der Information beim Stiftungsrat Einsprache erheben gegen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

³ Kann nach Anhörung der Einsprechenden keine Einigung zwischen den Einsprechenden und dem Stiftungsrat erzielt werden, erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem von der Teilliquidation betroffenen Personenkreis samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass die betroffenen versicherten Personen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Auf-

sichtsbehörde überprüfen lassen können.

⁴ Verlangt eine betroffene versicherte Person fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides, so erlässt die Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.

Art. 14 Verfahren und Vollzug

¹ Die Geschäftsführung der Stiftung ist für den Vollzug der Teilliquidation verantwortlich. Sie entscheidet insbesondere darüber, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, und bestimmt die Einzelheiten der Teilliquidation. Dem Stiftungsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung beim korrekten Vollzug.

² Die Stiftung informiert die betroffenen versicherten Personen sowie die Personalvorsorgekommission des betroffenen Vorsorgewerks über die Teilliquidation.

³ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

3. Teilliquidation der Stiftung

Art. 15 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn eine Anschlussvereinbarung ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Austritt des Teilbestandes (Aktive und Rentner) per Stichtag eine erhebliche Verminderung von mindestens 10 Prozent des Versichertenbestandes der Stiftung (Aktive und Rentner) oder von mindestens 10 Prozent der Bilanzsumme der Stiftung zur Folge hat.

Art. 16 Freie Mittel

¹ Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bildet das Vermögen der Stiftung, welches aufgrund der versicherungstechnischen Beurteilung und der kaufmännischen Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 der Stiftung jährlich per 31. Dezember ermittelt wird. Die Liquidationskosten sind bei der Bilanzierung zu berücksichtigen.

² Solange die Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement nicht erreicht ist, verfügt die Stiftung über keine freien Mittel.

³ Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den austretenden und den in der Stiftung verbleibenden versicherten Personen erst aufgeteilt, wenn sie 5 Prozent des verbleibenden

Vorsorgekapitals überschreiten.

⁴ Verändern sich die massgebenden Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mindestens 10 Prozent, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel.

Art. 17 Fehlbetrag

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, wird der auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag ohne individuelle Zuweisung abgezogen.

Art. 18 Vollzug

Der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19 Meldepflicht der angeschlossenen Arbeitgeber

Angeschlossene Arbeitgeber sind verpflichtet, erhebliche Verminderungen der Belegschaft oder Restrukturierungen in ihrem Unternehmen, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich und wahrheitsgetreu der Stiftung zu melden.

Art. 20 Kosten

Die der Stiftung im Zusammenhang mit der Teilliquidation entstehenden Kosten können dem Vorsorgewerk nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 21 Inkrafttreten, Änderungen

¹ Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2006.

² Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und unter dem Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde geändert werden.

www.allvor.ch

info@allvor.ch

Allvor Sammelstiftung
Zürcherstrasse 66, Postfach
8800 Thalwil
T 058 589 88 81
F 058 589 89 01

Allvor Sammelstiftung
Hintere Bahnhofstrasse 6, Postfach
5001 Aarau
T 058 589 88 82
F 058 589 89 02

Allvor Fondation collective
Rue de Morges 24
1023 Crissier
T 058 589 88 83
F 058 589 89 03

Allvor Fondazione collettiva
Viale Stefano Franscini 16
6900 Lugano
T 058 589 88 84
F 058 589 89 04